

Der Präsident:
Dr. Felix Bänziger
stv. Generalprokurator
Postfach 6250
3001 Bern
Tel. 031 380 87 12
Fax 031 380 87 01
felix.baenziger@jgk.be.ch

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, den 27. Mai 2009

Änderungsvorschläge für den AT STGB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Nachdem der revidierte Teil des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) bereits über zwei Jahre in Kraft ist und erste Erfahrungen gesammelt werden konnten, erlaubt sich die Konferenz der Strafverfolgung der Schweiz (KSBS), die in die laufende Umfrage aus begrifflichen Gründen nicht einbezogen wurde, mit einigen Anliegen an Sie heranzutreten.

Grundsätzlich vertritt die KSBS die Meinung, dass der AT STGB nicht vorschnell revidiert werden sollte, sondern dessen Bewährung erst nach breiter Evaluation und Auswertung der Rückfallquoten zu beurteilen ist, was sicherlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Gleichwohl sind bereits heute störende Kernelemente im AT StGB auszumachen, welche aus Sicht der KSBS möglichst schnell zu korrigieren sind, ohne dass eine schweizweite Evaluation abgewartet werden muss. Der Vorstand hat auf Grund von Vorarbeiten des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. Andreas Brunner, Zürich, beschlossen, Ihnen sieben einzelne Punkte zu unterbreiten.

1. Abschaffung der bedingten Geldstrafe

Die präventive Wirkung der bedingten (erst in den parlamentarischen Beratungen eingefügten) Geldstrafe ist zweifelsohne gering. Sie dürfte allenfalls - wenn auch nur marginal - bei grundsätzlich gesetzestreuen, sich an die Ordnung haltenden und in stabilen Verhältnissen lebenden Tätern, welche sich eine einmalige Entgleisung haben zu schulden lassen kommen, Wirkung zeitigen. Auch unter dem Titel des schuldangemessenen Tatausgleichs ist die bedingte Geldstrafe ungeeignet und wird letztendlich von den Geschädigten

als Sanktion nicht anerkannt. Eine Leistung, die nicht erbracht werden muss, ist nicht geeignet, einen angemessenen Tauschgleich zu schaffen.

Da die Tagessätze vielfach sehr tief anzusetzen sind, weil ein Grossteil der Täter in unterdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen lebt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2), so dass keine namhaften, empfindlichen Beträge, welche bei allfälligen Verstössen zu leisten sind, im Raume stehen, ist die abschreckende Wirkung für die Begehung von (weiteren) Straftaten praktisch bedeutungslos. Hinzu kommt, dass die Anforderungen für die Ausfällung einer unbedingten Strafe gestiegen sind, was zur Folge hat, dass grundsätzlich auch eine Geldstrafe mehrmals bedingt ausgefällt werden kann. Insbesondere bei tief anzusetzenden Geldstrafen ist dieser Sanktionsform jegliche präventive Wirkung abzusprechen.

Die bedingte Geldstrafe ist - gegenüber der bedingten Freiheitsstrafe - auch deshalb weniger wirksam, weil die Aussicht darauf, sich bei erneuter Delinquenz durch eine nachmals unbedingte Geldstrafe „freikaufen“ zu können, weniger nachhaltig wirkt als die Aussicht, allenfalls seine Freiheit zu verlieren. Dies vor dem Hintergrund, dass sich im Notfall (fast) jedermann Geld beschaffen kann, sei es in Form von Krediten, Darlehen, Geschenken, der Verlust der Freiheit aber den Einzelnen tatsächlich persönlich und direkt trifft, selbst wenn die Freiheitsstrafe in Form von Halbgefangenschaft, tageweisem Vollzug usw. verbüsst wird. Der Täter hat die Konsequenzen persönlich zu tragen und kann sie nicht auf andere abwälzen.

Im Nachhinein wurde zur Erhöhung der Wirkung der bedingten Strafen das Hilfskonstrukt der Verbindungsstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB geschaffen. Dabei handelt es sich aber um ein systemwidriges Flickwerk, welches zudem in der Öffentlichkeit kaum verstanden wird, namentlich in Fällen, in welchen eine nicht zu bezahlende bedingte Geldstrafe und eine zu bezahlende unbedingte Zusatzbusse (oder allenfalls gar eine unbedingte Geldstrafe) verhängt wird. Sinn und Zweck der Einführung der Verbindungsstrafe war ursprünglich die Abfederung der Schnittstellenproblematik, um zu verhindern, dass das gleiche Delikt, welches je nach Schwere der Widerhandlung als Vergehen oder Übertretung ausgestaltet ist, bei höherer Deliktsintensität mit bedingter Geldstrafe und bei minderer Intensität mit unbedingter Busse geahndet wird. Dieses Hilfsmittel gelangt demnach nicht generell zur Erhöhung der Wirksamkeit der Geldstrafe zur Anwendung, sondern nur bei ganz bestimmten Konstellationen, ansonsten bleibt es bei der (wirkungslosen) bedingten Geldstrafe. Die Bedeutung der Verbindungsstrafe wurde zudem durch die wenig pragmatische Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach der Zusatzbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommen darf (BGE 134 IV 60), stark relativiert.

2. Beschränkung der Geldstrafe auf 180 Tagessätze

Die Ausfällung der (unbedingten) Geldstrafe ist lediglich für leichtere Vergehen vorzusehen und deshalb auf 180 Tagessätze zu beschränken. Für höhere Sanktionen ist ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe vorzusehen. Die Geldstrafe mag allenfalls auf Täter mit einem Durchschnittseinkommen zugeschnitten sein, trägt aber dem Um-

stand, dass viele Täter in deutlich unter dem Durchschnittseinkommen liegenden finanziellen Verhältnissen oder gar am Rande der Gesellschaft leben, wenig bis gar keine Rechnung. Diese Kategorie von Tätern können die Geldstrafen entweder gar nicht leisten oder aber die Geldstrafe muss derart tief angesetzt werden, dass damit kaum eine Wirkung erzielt werden kann. Wie der Presse (Sonntagszeitung vom 3. Mai 2009; Tagesanzeiger vom 4. Mai 2009) entnommen werden konnte, hat eine Erhebung in Bern gezeigt, dass rund ein Drittel der Geldstrafen nicht bezahlt wird. Die durch das Bundesgericht entwickelte Praxis (BGE 134 IV 60), wonach bei einkommensschwachen Tätern bei der Berechnung des Tagessatzes einerseits das Nettoeinkommen um die Hälfte zu reduzieren ist und andererseits bei einer Anzahl Tagessätzen von über 90 Tagen eine weitere Reduktion zwischen 10 und 30% zu erfolgen hat, ist - gerade in der Massendelinquenz - äusserst kompliziert, wenig nachvollziehbar und kaum umzusetzen. Sie führt zu einer unerwünschten, dem neuen System fremden Annäherung an das System der ehemaligen Vergehensbusse: Denn diese Praxis orientiert sich statt am Verschulden und den Vermögensverhältnissen am Endergebnis, an der Endbusse eben. Es wäre deshalb sinnvoll, die Anzahl möglicher Tagessätze zu reduzieren. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund familiärer Belastungen, wird doch die Familie, je höher die Anzahl Tagessätze ausfällt, durch die Geldstrafe unter Umständen ebenfalls nicht unmassgeblich mitbestraft, da das Familieneinkommen wegen der Straftat eines Familienmitgliedes über längere Zeit erheblich tangiert wird.

Ein Vergleich mit dem Ausland zeigt zudem, dass die Forderung auf Reduktion der Anzahl Tagessätze realistisch ist. So hat sich beispielsweise in Deutschland, wo die Geldstrafe bereits 1969 eingeführt worden ist, gezeigt, dass etwa 95% der verhängten Geldstrafen im Bereich von 90 Tagessätzen liegen und im Bereich der mittelschweren Kriminalität kaum je Anwendung finden, obschon der Geldstrafe im Gesetz der Vorrang eingeräumt wird. Die Zurückhaltung bei der Ausfällung einer hohen Anzahl Tagessätze dürfte eben gerade darauf zurückzuführen sein, dass die Geldstrafenendsumme den Verurteilten vor unlösbare finanzielle Probleme stellen würde.

3. Festlegung eines Mindestbetrags bei der Geldstrafe

Zu begrüssen ist die Einführung einer Mindesttagessatzhöhe, wobei diese - wie in den Empfehlungen der KSBS aufgeführt - im Bereich von Fr. 30.-- liegen müsste. Dem steht nicht entgegen, dass in Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann. Wie die Praxis zeigt, hat sich dieser Betrag eingependelt und wird vielfach auch von den Gerichten übernommen. Dadurch wird verhindert, dass nicht ernst zu nehmende symbolische Strafen ausgefällt werden.

4. Abschaffung der bedingten Gemeinnützigen Arbeit (GA)

Die bedingte gemeinnützige Arbeit ist wirkungslos. Die drohenden Konsequenzen bei erneuter Straffälligkeit sind kaum abschreckender Natur; erst wer sich mit dem Vollzug der GA konfrontiert sieht, merkt was er leisten muss und wie er gefordert wird.

5. Beschränkung der gemeinnützigen Arbeit auf 360 Stunden

Die Arbeitsstrafe ist nach dem Konzept des Gesetzgebers eine Freizeitstrafe. Unterdessen hat sich ergeben, dass der Vollzug von Hunderten von Stunden gemeinnütziger Arbeit mit Problemen behaftet ist. Es sind gerade bei diesen hohen Strafen viele Abbrüche zu verzeichnen. Nach unserem Dafürhalten kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass sich die gemeinnützige Arbeit im Bereich zwischen 90 und 180 Tagessätzen nicht bewährt. Trotzdem sehen sich die Gerichte veranlasst, solche Strafen auszusprechen, denn die Geldstrafe kommt in diesem Bereich je nach Klientel kaum in Frage und die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe scheidet an Art. 41 StGB. Hier sollte der Gesetzgeber reagieren und das Maximum von 720 auf 360 Stunden herabsetzen.

6. Zeitliche Einschränkung der Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)

Derzeit ist die Wiedergutmachung ohne Einschränkung bis zu einer Strafhöhe von zwei Jahren möglich, sofern das öffentliche Interesse und das Interesse des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Wird eine (hypothetische) Strafe bis zu zwei Jahren in Betracht gezogen, so handelt es sich nicht mehr um Bagatelldelikte, sondern um Straftaten im Bereich der mittelschweren Kriminalität (2006 wurden schweizweit bei rund 100'000 Verurteilungen nur in 588 Fällen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ausgefällt). Sinn und Zweck der Bestimmung muss aber sein, im Bereich *der leichteren Kriminalität* - in welcher vielfach das Interesse an einer Strafverfolgung weniger gross ist - eine Versöhnung der Parteien anzustreben, weshalb der Rahmen auf ein Jahr zu begrenzen ist. Wird diese Grenze überschritten, ist vor dem Hintergrund der Spezial- und Generalprävention kaum mehr von einem geringen öffentlichen Interesse auszugehen.

7. Strafregistereintrag bei Verfahrensabschluss nach Art. 52 bis 55a StGB

Entscheide wegen Verbrechen und Vergehen werden im Strafregister nur eingetragen, wenn eine Strafe ausgesprochen wird. Es erfolgt kein Eintrag, wenn von der Bestrafung abgesehen wird (Art. 366 Abs. 1 lit. a StGB; Art. 9 lit. b der VOSTRA-Verordnung). Dies führt aber unter Umständen zu stossenden Ergebnissen, kommen doch so Täter, welche zwar immer wieder strafbare Handlungen begehen, wie beispielsweise diverse Vermögensdelikte, oder mehrmals in Handgreiflichkeiten mit Körperverletzungsfolgen verwickelt sind, den Schaden jedoch jedes Mal decken oder das begangene Unrecht wieder gut machen, ungestraft davon. Die Strafverfolgungsbehörden haben in der Regel keine Kenntnis

davon, dass bereits ähnliche Verfahren gegen dieselbe Person geführt worden sind und wenden dementsprechend Art. 53 StGB vermeintlich erstmals an. Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung kann nun aber bei Tätern, welche immer wieder delinquieren und damit zum Ausdruck bringen, dass sie nicht gewillt sind, sich an die Gesetze und Normen unserer Gesellschaft zu halten, nicht mehr gering sein. Vielmehr ist in solchen Konstellationen zweifelsohne ein klares öffentliches Interesse an der Bestrafung der Täter gegeben, um die Gesellschaft vor unter Umständen gar eskalierenden Straftaten durch die gleiche Täterschaft zu schützen. Verfahrenserledigungen nach Art. 53 StGB sollten deshalb im Strafregister eingetragen werden, wobei es genügen würde, wenn der Eintrag mit einem entsprechenden Vermerk im Register hängiger Strafverfahren bliebe, also auch nur von jenen Behörden angefragt werden könnte, die ein entsprechendes Einsichtsrecht besitzen. Das Register müsste allenfalls umbenannt werden (etwa: Register hängiger und besonders abgeschlossener Strafverfahren). - Ein gleiches Vorgehen dürfte sich auch in den Fällen von Art. 52 bis 55a StGB aufdrängen.

Der Vorstand der KSBS bittet Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, diese Anliegen zu prüfen und wohlwollend zu beurteilen.

Gleichzeitig signalisiert er, dass auch mit diesen Vorschlägen das so genannte, Ihnen sicherlich bekannte „Schnittstellenproblem“ nicht gelöst ist. Hier müsste noch eine vertiefte Diskussion stattfinden, an der wir natürlich gerne - soweit gewünscht - teilnehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Felix Bänziger

Dreifach